

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energie-
wende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Gemeinde Bönebüttel
Sickkamp 16
24620 Bönebüttel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: V645 – 571.301.500

Meine Nachricht vom: 25.06.2013

nachrichtlich:
Landrätin des Kreises Plön
Kommunalaufsicht
Hamburger Straße 17-18
24306 Plön

Richard Maaß
richard.maass@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7116
Telefax: 0431 988-7308

21.12.2016

Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) in Schleswig-Holstein

Vertragsverletzungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat Defizite bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Deutschland festgestellt und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Insbesondere ist die EU-Kommission der Auffassung, dass die Verpflichtung zur Aufstellung von Aktionsplänen für alle in der ULR genannten Einheiten (Ballungsräume, Flughäfen, Straßen und Eisenbahnstrecken) besteht, für die strategische Lärmkarten ausgearbeitet werden müssen.

Um nachteiligen Folgen wie Strafzahlungen möglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern, bittet die Bundesregierung die Länder und damit die zuständigen Behörden, noch ausstehende Lärmaktionspläne kurzfristig zu erstellen und Zusammenfassungen dieser Aktionspläne ebenfalls kurzfristig zu übermitteln.

Nach § 47e BImSchG ist die Aufstellung von Aktionsplänen nach § 47d BImSchG Aufgabe der Gemeinden. Durch LLUR und MELUR wurden Sie mehrfach umfangreich über diese Aufgabe informiert und bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen unterstützt.

Für Ihre Gemeinde wurde weder ein Lärmaktionsplan noch ein Entwurf dem LLUR übermittelt.

Ich bitte zur Vermeidung möglicher Anlastungen um Vorlage der Zusammenfassung des Lärmaktionsplans von maximal 10 Seiten über den Lärmatlas beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)

bis zum 1. Juli 2017.

Bei der aktuellen Prüfung der EU-Kommission wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass

- die **Mitwirkung der Öffentlichkeit** im Sinne des § 47 d Abs. 3 BImSchG bei der Aufstellung und Überprüfung des Lärmaktionsplans **hinreichend dokumentiert** ist und
- der **Aktionsplan in Kraft gesetzt worden ist** – in der Regel mit Beschluss der Gemeindevertretung nach der Mitwirkung der Öffentlichkeit.

Ich bitte, diesem Umstand im Rahmen Ihrer Rückmeldungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei Fragen stehen Ihnen wie bisher Ansprechpartner im LLUR telefonisch und unter umgebungs-laerm@llur.landsh.de (urlaubsbedingt ab dem 09.01.2017) zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Johannes Grütner

Leiter der Abteilung
Energie, Klima- und Ressourcenschutz